

VDD-Justitiar Dr. HENNER MERLE weiß, was sich durch den „Zweiten Korb“ für uns geändert hat und verschafft uns nun eine

Übersicht zur Problematik der „unbekannten Nutzungsarten“



1. Durch den so genannten „Zweiten Korb“ ist die alte Regelung nach § 31 Abs. 4 UrhG, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam waren, aufgehoben worden.

An dessen Stelle ist der neue § 31a UrhG in Kraft getreten. Danach kann ein Urheber einem Verwerter Rechte für unbekannt Nutzungsarten grundsätzlich einräumen.

Um nicht einseitig Verwerter zu begünstigen, sieht das Urheberrecht zwingende Schutz- und Ausgleichsmechanismen für Urheber auf dreierlei Weise vor:

- **Schriftform** des Vertrags
- **Widerrufsrecht** innerhalb von drei Monaten; dieses gilt jedoch **nicht** für Filmurheber, also auch nicht für Drehbuchautoren (vgl. § 88 Abs. 1 S. 2, § 89 Abs. 1 S. 2 UrhG)
- **gesonderte angemessene Vergütung**, wenn der Verwerter eine neue Art der Werknutzung aufnimmt; Urheber ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

2. Für Nutzungsarten, die bei einem früheren Vertragsschluss noch unbekannt waren, gibt es eine **Übergangsregelung**, § 137 I UrhG.

Danach gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses rückwirkend bis zum 01. Januar 1966 unbekannt Nutzungsrechte als dem Lizenzvertragspartner eingeräumt, sofern der Urheber diesem alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt übertragen hat.

Hierdurch beabsichtigt der Gesetzgeber eine Öffnung der Archive und eine Überführung bereits veröffentlichter Werke in neue Nutzungsarten, ohne dass der Verwerter jeden einzelnen Urheber ausfindig machen muss.

Damit der Urheber nicht schutzlos gestellt wird, kann dieser binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung **Widerspruch** gegenüber seinen Vertragspartner erheben. Das heißt, dass der Widerspruch **bis zum 31.**

Dezember 2008 gegenüber seinem Vertragspartner erhoben werden müsste.

Hat der Vertragspartner zwischenzeitlich sämtliche ihm eingeräumten Nutzungsrechte an einen Dritten übertragen, so fallen auch die Rechte an den neuen Nutzungsarten dem Dritten zu. Der Widerspruch ist in diesem Fall gegenüber dem Dritten zu erklären, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, alle diesbezüglich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für Nutzungsarten, welche erst nach dem Inkrafttreten des Zweiten Korbs als bekannt angesehen werden können, erlischt das Widerspruchsrecht hingegen nach Ablauf von **drei Monaten**, nachdem der Andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an die zuletzt bekannte Adresse des Urhebers gesendet hat, entsprechende § 31a UrhG.

Wichtig ist, dass mit Aufnahme der Nutzung in der neuen Nutzungsart dem Urheber zudem ein Anspruch auf eine **gesonderte angemessene Vergütung** zusteht. Dieser Anspruch kann jedoch nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

Aufgrund der Rückwirkungsregelung des § 137 I UrhG ist zu beachten, dass wenn eine Nutzungsart bei Vertragsschluss bereits bekannt war, aber nicht in den Katalog der nach Vertrag zulässigen Nutzungen aufgenommen wurde, der gesetzliche Rechteerwerb nach § 137 I UrhG **nicht** greift.

In den letzten Jahrzehnten wurden u.a. folgende Nutzungsarten bekannt:

- Kabel- und Satellitenfernsehen sind **keine** neuen Nutzungsarten
- Video seit 1977 (=DVD-ist **keine** neue Nutzungsart!)
- Musikvideos seit Anfang der 80er Jahre
- Digitalisierung und Picture-Sampling seit 1988
- CD-Rom seit 1990
- Pay-TV und Pay-per-view seit den 90er Jahren
- Video-on-demand seit 1996
- Internet/Abrufrecht seit 1995